

Richtlinien für Bauvorhaben in der Diözese Augsburg - Gesetzte Pfarrhäuser (Priesterwohnraum, Verwaltungsräume)

Mit der „Pastoralen Raumplanung 2025“ entwickelt die Diözese Augsburg die Zusammenführung von Pfarreien zu Pfarreiengemeinschaften schrittweise weiter. Im Zuge der Neubesetzung von Pfarrhäusern ergibt sich häufig das Erfordernis von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen. Vor Durchführung der Baumaßnahmen bedarf es bislang der Aufstellung eines außerordentlichen Haushaltsplans und der Beschlussfassung hierüber durch die örtliche Kirchenverwaltung.

Die Diözese übernimmt die Instandhaltungskosten für die gemäß der „Pastoralen Raumplanung 2025“ zu besetzenden Pfarrhäuser unter Anrechnung öffentlicher Zuschüsse zu 100 % (vgl. neugefasster Abschnitt III.3.2 a) und b) der Baurichtlinie - ABl. 2018, S. 507 f.). Gleiches gilt für die betreffenden Pfarrbüros.

Um die örtlichen Kirchenverwaltungen nicht nur finanziell, sondern auch verwaltungsmäßig zu entlasten sowie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu vereinfachen und zu beschleunigen, kann in diesen Fällen zukünftig die Aufstellung eines außerordentlichen Haushaltsplans entfallen. Stattdessen ist der nachfolgende Muster-Beschlusstext künftig zu verwenden.

*Die Kath. Pfarrpfündestiftung ist Eigentümer des Pfarrhauses/ der
Priesterwohnung/des Pfarrbüros (nachfolgend Objekt) in dem Anwesen (Straße,
Ortschaft), Grundstück Fl.Nr....., Gemarkung Der örtlichen
Kirchenverwaltung als Organ der gleichnamigen
Kirchenstiftung, der gemäß Art. 11 Abs. 5 Nr. 4 KiStiftO die Baulast an dem Gebäude
obliegt, ist bekannt, dass es sich bei dem vorstehenden Objekt um das Hauptpfarramt
der Pfarreiengemeinschaft handelt und dieses ein im Zuge der
pastoralen Raumplanung 2025 gesetztes Gebäude darstellt.*

*Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und in Übereinstimmung mit den
Baurichtlinien (ABl. 2014, S. 385 ff. in der Fassung ABl. 2018, S. 507 f.) stimmt die
Kirchenverwaltung hiermit erforderlichen Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen
seitens der Diözese Augsburg an vorbezeichnetem Objekt zu. Gemäß den geltenden
Baurichtlinien werden Pfarrhäuser und Priesterwohnungen (im Sinne des neuge-
fassten Abschnitts III.3.2 a) und b) dieser Baurichtlinie - ABl. 2018, S. 507 f.) sowie
Pfarrbüros unter Anrechnung öffentlicher Zuschüsse zu 100 % von der Diözese
Augsburg bezuschusst.*

*Die Aufstellung eines außerordentlichen Haushaltsplans ist daher nicht erforderlich. In
gleicher Weise ist ein Beschluss der Kirchenverwaltung über die Art und Weise sowie
die Durchführung der Sanierungs-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
(Bauvorhaben) entbehrlich.*

*Unbeschadet der Regelung in Art. 11 Abs. 5 Nr. 4 KiStiftO erklärt die
Kirchenverwaltung ihr Einverständnis zu dieser Handhabung. Die Diözese Augsburg
ist zur Abgabe von Willenserklärungen, zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte und
Rechtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des
genannten Bauvorhabens erforderlich werden, insbesondere auch zum Abschluss von
Architekten-, Ingenieur- und Werkverträgen, im Namen der örtlichen
Pfarrpfündestiftung berechtigt.*

Ort, Datum.....

.....
Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand *Siegel*